3 1761 07749304 7

Der Schutz der Arbeitswilligen.

Von

Lujo Brentano.

HD
8450
B7

BERLIN 1899.
Verlag von Leonhard Simion.

Heft 159 der „Volkswirthschaftlichen Zeitfragen."
Preis 1 Mark.

I.D.E.
DANMARK

Overdraget af

RAADHUS-
BIBLIOTHEKET

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/derschutzderarbe00bren

Der

Schutz der Arbeitswilligen.

Vortrag

gehalten

in der Volkswirthschaftlichen Gesellschaft zu Berlin

am 26. Januar 1899

von

Lujo Brentano.

BERLIN 1899.

Verlag von Leonhard Simion.

HD
8450
B7

LIBRARY
740668
UNIVERSITY OF TORONTO

Geehrte Anwesende!

Indem ich das Wort ergreife, um vor Ihnen über den Schutz der Arbeitswilligen zu reden, spreche ich an einer klassischen Stätte der Freiheit über das Prinzip, dem sie geweiht ist. Die Gründer Ihrer Gesellschaft hatten es als ihre oberste Aufgabe angesehen, der Freiheit der Arbeit in Deutschland zum Siege zu verhelfen, und sie haben es als ihr gröfstes Verdienst und ihre gröfste Ehre erachtet, dafs es ihnen gelungen ist, jene gesetzlichen Schranken, welche der freien Bethätigung der Kräfte Aller im Wege standen, wenigstens theilweise zu beseitigen. Wie die Gründer, so denken noch heute die Mitglieder Ihrer Gesellschaft. Inmitten einer Fülle rückläufiger Strömungen haben sie stets an der Freiheit der Arbeit festgehalten als an dem obersten Prinzip, welches die bestehende Rechtsordnung unseren wirthschaftspolitischen Erwägungen als Führer mit auf den Weg giebt. Nun erleben wir das eigenthümliche Schauspiel, dass gerade diejenigen, welche die Träger jener rückläufigen Strömungen gewesen sind, das Banner der Freiheit erheben; ja mitunter finden wir in ihrem Munde Argumente, welche bis in ihren Wortlaut an die Aussprüche Turgot's und A. Smith's erinnern, an jene berühmten Aussprüche, mit denen diese geistigen Väter ihrer Widersacher eben den Beschränkungen der Freiheit der Arbeit entgegengetreten sind, welche jene Rückläufigen sonst zu vertreten pflegen. Auch ist das Ergebnifs, welches sie mit dem bei ihnen so ungewohnten Rufe nach Freiheit der Arbeit

erstreben, der ganzen Empfindungsweise A. Smith's direkt entgegengesetzt.

Es genügt, um dies zu erkennen, sich seiner bekannten Aussprüche über Koalitionen zu erinnern.

Wenn immer, sagt A. Smith, die Gesetzgebung die Zwistigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu regeln unternimmt, sind stets die Arbeitgeber ihre Rathgeber. Dementsprechend gebe es keine Gesetze gegen Koalitionen der Arbeitgeber zur Herabdrückung des Lohnes, wohl aber Gesetze gegen Koalitionen der Arbeiter zu seiner Erhöhung. Die Arbeitgeber aber seien in einer fortwährenden, stillen Koalition, den Lohn nicht zu erhöhen, und der Arbeitgeber, der dagegen verstofse, verfalle einem gesellschaftlichen Verrufe. Mitunter koalirten sich die Arbeitgeber auch, die Löhne herabzudrücken. Solche Koalitionen der Arbeitgeber riefen Gegenkoalitionen der Arbeiter hervor. Sofort schrieen die Arbeitgeber nach der Polizei und nach strenger Durchführung jener barbarischen Koalitionsverbote. Die Arbeiter zögen daher selten Vortheil von den Koalitionen, theils wegen dieser Einmischung der Polizei, theils wegen der gröfseren Fähigkeit der Arbeitgeber auszuharren und der gröfseren Armuth der Arbeiter.

Ist es aber angesichts dieser unzweideutig ausgesprochenen Gesinnung A. Smith's nicht erstaunlich, wenn wir heute seine Worte über die Freiheit der Arbeit in dem Munde von Innungsfreunden, kartellirten Grofsindustriellen und der Herren Stumm und Genossen finden, um weitere Strafen für koalirte Arbeiter zu fordern!

Dieses eigenthümliche Schauspiel legt allein schon den Gedanken nahe, dafs es sich um einen Mifsbrauch von Schlagworten handele, bestimmt, um die Zustimmung der Gedankenlosen und Unkritischen zur Herbeiführung eines Zustandes zu erlangen, den sie, wenn er eingetreten sein wird, beklagen und verurtheilen werden. Da scheint denn eine Untersuchung am

Platz, wie sich die Freiheit der Arbeit zu dem in Aussicht gestellten Schutz der Arbeitswilligen wirklich verhält. Die Betrachtung wird aber um so mehr eine akademische sein müssen, je leidenschaftlicher draufsen der Kampf geführt wird. Nur eine absolut wissenschaftlich gehaltene Betrachtung dürfte Aussicht haben, bei denen wenigstens, die guten Willens sind, Beachtung zu finden.

Das Erste wird sein, dafs wir uns klar machen, was der Ruf nach Freiheit der Arbeit im Munde derer, die zuerst ihn erhoben, bedeutet hat. Wir werden uns sodann vergegenwärtigen müssen, was die Verhältnisse waren, für die er auftauchte, wie diese Verhältnisse sich alsdann verändert haben, und was damit nothwendig wurde, um das, was A. Smith mit seinem Rufe nach Freiheit der Arbeit wollte, zur Wahrheit zu machen. Wir werden dann sehen, wie diejenigen, gegen welche der Ruf nach Freiheit der Arbeit ursprünglich gerichtet war, sich seiner bemächtigten, um gegenüber diesen Mafsnahmen zur Verwirklichung der Freiheit der Arbeit materiell das Entgegengesetzte von dem, was ursprünglich damit bezweckt worden war, zu erreichen; — wie er, der ursprünglich im Namen der Rechtsgleichheit erhoben worden, heute dazu dient, die Ungleichheit im Rechte zu verewigen und auf's Neue einzuführen; wie diese rückläufige Bewegung, statt, was sie beabsichtigt, die Grundlage der bestehenden Rechts- und Wirthschaftsordnung zu sichern, sie mit Nothwendigkeit ihrem Untergange entgegenführt. Es wird sich damit von selbst ergeben, was die Verwirklichung der Freiheit der Arbeit in Wahrheit erheischt.

Was also war der ursprüngliche Sinn des Rufes nach Freiheit der Arbeit?

„Gott", so schrieb Turgot in dem berühmten Edikte, durch welches 1776 die Aufhebung der Zünfte in Frankreich versucht wurde, „Gott machte das Recht zu arbeiten zum

Eigenthum jedes Menschen, indem er ihm Bedürfnisse gab und ihn auf die Arbeit als auf das nothwendige Befriedigungsmittel desselben verwies, und dieses Eigenthum ist das erste, das heiligste, das unverjährbarste". Und in der in demselben Jahre veröffentlichten Untersuchung über Natur und Ursachen des Reichthums der Nationen von A. Smith heifst es fast gleichlautend: „Das Eigenthum, das ein Jeder an seiner Arbeit hat, ist, wie es die ursprüngliche Grundlage aller Art von Eigenthum ist, so auch das heiligste und unverletzlichste. Das Vermögen des Armen liegt in der Stärke und Geschicklichkeit seiner Hände; ihn hindern zu wollen, wenn er diese Stärke oder Geschicklichkeit, in welcher Weise immer ihm ohne Schädigung seiner Nachbarn zweckmäfsig scheint, auszunutzen, ist eine offenbare Verletzung dieses heiligsten Eigenthums." Wie Turgot's Ausführung gegen die Zünfte, so wandte sich die A. Smith's gegen das Lehrlingsgesetz der Königin Elisabeth, welches Niemand ein Gewerbe zu betreiben gestattete, wenn er nicht in siebenjähriger Lehrzeit dazu herangebildet worden war.

Was waren die Verhältnisse, welche Turgot und A. Smith vor Augen hatten?

Es waren Verhältnisse des gewerblichen Kleinbetriebes. Die ganz überwiegende gewerbliche Betriebsform war das Handwerk. Die einzigen Betriebsformen, die daneben noch vorkamen, waren die Hausindustrie und die Manufactur. Allein weit bedeutungsvoller als diese war noch das Handwerk, und gerade seine Verhältnisse sind es, was die angeführten Aussprüche Turgot's und A. Smith's hervorrief. Wir haben eine bayerische Gewerbestatistik aus dem Jahre 1792. Danach kamen damals in Bayern auf 40 765 Meister nur 26 107 Gesellen und nur 6891 Lehrjungen. Die überwiegende Mehrzahl der selbstständigen Gewerbtreibenden war also damals Alleinmeister; die übrigen hatten als Regel nur 1—2 Arbeiter. Und wenn

auch in England das Gewerbe weit entwickelter war, so kamen doch auch dort selbst in Hausindustrie und Manufactur nur wenige Arbeiter auf einen selbständigen Gewerbtreibenden: von der Tuchmanufaktur heifst es, selbst noch 1806, also 30 Jahre, nachdem A. Smith schrieb, dafs ein Meister regelmäfsig bis zu 10 Arbeitern und Lehrlingen beschäftigt habe. Im Handwerk aber war die Zahl der Meister allenthalben noch gröfser als die der Gesellen.

Was bedrohte damals die Freiheit der Arbeit? Eine zweifache Einrichtung.

Einmal die zünftigen Privilegien und die Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes, welche Tausende von der gewerblichen Arbeit ausschlossen, die Gesellen aber, wie Turgot sich ausdrückte, darauf beschränkten, „nur ein prekäres Dasein unter der Herrschaft der Meister zu führen, in Dürftigkeit zu schmachten oder eine Industrie aufser Landes zu tragen, die ihrem Vaterlande hätte nützlich sein können.“

Sodann die Festsetzung der Löhne durch die Behörden. Nicht nur der Tagelohn, sondern auch da, wo die Arbeit nach dem Stück gelohnt wurde, war der Preis der Arbeit für jede einzelne Verrichtung bis ins Einzelne festgesetzt. A. Smith berichtet uns ausdrücklich, dafs die Behörden die Löhne im Interesse der Arbeitgeber festsetzten. Ja er fährt fort: „Wenn die Arbeitgeber sich koaliren, um die Löhne ihrer Arbeiter zu drücken, binden sie sich als Regel durch einen Vertrag, bei Konventionalstrafe nicht mehr als einen bestimmten Lohn zu zahlen. Würden die Arbeiter eine Koalition zu dem entgegengesetzten Zweck eingehen, einen gewissen Lohnsatz bei Konventionalstrafe nicht anzunehmen, so würden sie nach dem Gesetze streng bestraft werden. Wäre das Gesetz unparteiisch, so würde es die Arbeitgeber in gleicher Weise bestrafen; statt dessen erzwingt es durch behördliche Lohnregelung eben das, was die Arbeitgeber durch solche Koalitionen herbeizuführen

suchen.“ So aber war es nicht blofs in England. Ich will nur an die churbayerische Verordnung vom 17. September 1762 erinnern, worin es als Gegenstand des allerhöchsten Mifsfallens bezeichnet wird, „dafs sich erst dieser Tägen auf öffentlichem Markte kein Tagwerker oder Tagwerkerin mehr anderst als des Tags um 27 oder 30 Kr. haben verdingen lassen wollen; als wird mittels dieses offenen Verrufs hiermit männiglich kund und wissend gemacht, dafs derjenige, welcher in Zukunft mehres Taglohn als höchstens 15 Kr. des Tags gibt, um 10 Thaler gestraft; derjenige aber, welcher hieran mehres begehrt oder annimmt, auf 8 Täg in das Arbeitshaus mit Wasser und Brot, dann alltäglichen 12 Karbatschstreichen kondemniret, wie nicht weniger die Müfsiggänger, welche weder in Dienst, noch Arbeit stehen, auf gleichen Fufs traktiret werden sollen.“ Ja, die bayerische Gesetzsammlung enthält Bekanntmachungen aus den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts, in denen die Arbeitgeber zur Bildung von Vereinen zur Herabdrückung des Lohnes aufgefordert, während die Verbindungen der Arbeiter zur Erzielung höherer Löhne mit Strafe bedroht werden.

Diese Ungerechtigkeiten waren es, wogegen Turgot und A. Smith im Namen der Freiheit der Arbeit die vorhin wiedergegebenen Proteste erhoben haben.

Es galt, das Recht eines Jeden

1. nach eigenem Ermessen in jedwedem Erwerbszweig seine Arbeitskraft zu bethätigen, zur Geltung zu bringen. Da die Mehrzahl der Gewerbtreibenden Alleinmeister waren, genügte dazu die Negation der Zunftprivilegien und des Befähigungsnachweises;

2. das Recht eines Jeden, je nach der Marktlage die besten Arbeitsbedingungen für sich zu erzielen, für ihn zu erringen. Da es weit weniger Arbeiter als Meister gab und jeder Meister, wenn er überhaupt Arbeiter beschäftigte, nur eine geringfügige Anzahl beschäftigte, war der Vertrag zwischen

Arbeitgeber und Arbeiter in der That ein individueller. Die Arbeitsbedingungen, die in ihm festgesetzt wurden, konnten für jeden Arbeiter besondere sein. Es konnte also der Gedanke entstehen, dafs es genüge, die bisherigen Eingriffe der Behörden in die Arbeitsbedingungen zu beseitigen, um die Freiheit der Arbeit zur Wahrheit zu machen. Bei der geringfügigen Zahl der Arbeiter im Verhältnifs zur Zahl der Meister erschien dies ausreichend, um Jeden in Stand zu setzen, sein Interesse zu wahren. Waren die Lohnbedingungen zu niedrig, so blieb, sobald die gesetzlichen Schranken selbständiger gewerblicher Niederlassung beseitigt waren, ja jedem Arbeiter die Möglichkeit, sich als Alleinmeister in seinem Gewerbe niederzulassen.

A. Smith läfst seinen Ausführungen gegen die behördlichen Lohnregelungen die Bemerkung folgen, früher habe man auch die Preise der Waaren gesetzlich festzustellen versucht, aber mit schlechtem Erfolg.

Die auf ihn folgende Gesetzgebung hat dann seine Gedanken verwirklicht. Sie setzte den Arbeiter jedem anderen Verkäufer, der seine Waare für eigene Rechnung und Gefahr verkauft, gleich. Wie man es als wirthschaftlich unmöglich und als einen unerträglichen Eingriff in Freiheit und Eigenthum erkannte, die Preise der Waaren durch die Behörden festsetzen zu lassen, so auch den Preis der Arbeit. Die Bedingungen des Arbeitsvertrags sollten wie die Bedingungen jedes Kaufvertrages in freier Vereinbarung durch die Kontrahenten festgestellt werden. Die Koalitionsverbote aber blieben. Ja, so grofs war die Furcht vor der Beeinträchtigung der Rechte der Einzelnen, welche das Zunftwesen hervorgerufen, dafs man selbst jede freiwillige Verbindung von Gewerbsgenossen, sowohl von Arbeitgebern als auch von Arbeitern, verbot.

Wir wissen heute, dafs bei dieser absoluten Gleichstellung des Arbeiters mit dem Verkäufer anderer Waaren ein Ueber-

sehen begangen wurde, das seitdem korrigirt worden ist. Der Arbeiter unterscheidet sich von anderen Waarenverkäufern durch die Untrennbarkeit seiner Person von dem Gute, das er verkauft. Auf diesem Unterschiede beruht die Arbeiterschutzgesetzgebung, welche das persönliche Leben des Arbeiters im öffentlichen Interesse zu schützen bestimmt ist. Allein dieser Unterschied verhindert nicht, dafs im Arbeitsvertrag wirklich ein Gut gekauft und verkauft wird, und dafs die Anerkennung des Arbeiters als freier Waarenverkäufer einer der gröfsten sozialen Fortschritte war, der je gemacht worden ist. An die Stelle des alten Dienstverhältnisses trat damit das reine Vertragsverhältnifs. Der Arbeiter wurde damit als ein selbständiger Unternehmer anerkannt, der, wie andere Unternehmer ihre Produkte, die Nutzung seiner Arbeitskraft für eigene Rechnung verkauft. Wie es zwischen Käufer und Verkäufer keine andere rechtliche Abhängigkeit giebt aufser der, welche auf besonderem Vertrag beruht, so trat damit der Arbeiter dem Arbeitgeber als gleichberechtigter Kontrahent gegenüber.

Allein schon während das, was A. Smith verlangt hatte, der Verwirklichung entgegen ging, bahnte sich eine Veränderung der wirthschaftlichen Verhältnisse an, welche die Folgen der Verwirklichung seiner Forderungen in das Gegentheil des Beabsichtigten verkehren sollte. An Stelle des gewerblichen Kleinbetriebes trat der Grofsbetrieb, an Stelle von Alleinmeistern oder Meistern, die nur eine geringfügige Zahl von Gesellen beschäftigten, traten gewerbliche Unternehmer mit hunderten, ja mitunter tausenden von Arbeitern; an die Stelle von individuellen Arbeitsbedingungen traten solche, welche für diese Hunderte und Tausende gemeinsam waren. Dabei war jeder Einzelne unter diesen Tausenden beliebig ersetzlich. Die Folge für ihn war die Unmöglichkeit, auf individuellen Arbeitsbedingungen für sich zu bestehen. A.

Smith hatte, um dem Arbeiter Gleichberechtigung und Einfluſs bei Festsetzung des Arbeitsvertrags zu verschaffen, nichts anderes als Freiheit des Einzelnen verlangt; die Bedingungen des Arbeitsvertrags, der nunmehr abgeschlossen wurde, galten thatsächlich nicht für einen Einzelnen, sondern für eine Masse; die Folge des sich selbst Ueberlassenseins des Einzelnen war, daſs die Freiheit für keinen Einzigen thatsächlich vorhanden war. Weit entfernt, daſs der individuelle Arbeiter bei Bestimmung seiner Arbeitsbedingungen ein Wort mitreden konnte, war es derjenige, der das entgegengesetzte Interesse beim Abschluſs des Arbeitsvertrags vertrat, der Käufer, der Arbeitgeber, der einseitig die Arbeitsbedingungen festsetzte.

Nun änderte sich die Verteilung der Rollen. Von nun an waren es die Arbeiter, welche nach gesetzlicher Regelung der Arbeitsbedingungen verlangten. Statt der Freiheit hatten sie von der Beseitigung der alten Regelung durch die Behörden gesteigerte Abhängigkeit geerntet.

Der Staat leistete Widerstand. Die weitere Durchführung des alten Prinzips der Lohnregelung durch die Behörden war zu sehr im Widerspruch sowohl mit Freiheit und Eigenthum als auch mit den Erfordernissen des modernen Wirthschaftsbetriebs. Die Folge der Weigerung des Staats, dem bedrängten Individuum zu Hülfe zu kommen, war der systematische Ausbau der Koalitionen. Da der Arbeiter unfähig war, wenn er bei der Festsetzung von Arbeitsbedingungen, die Hunderten gemein waren, isolirt verhandelte, seine Freiheit aufrecht zu erhalten, thaten sich alle, welche von diesen gemeinsamen Arbeitsbedingungen betroffen wurden, zusammen, um gemeinsam die Freiheit der Arbeit zu wahren.

Die Gesetzgebung hat die Berechtigung dieser Bestrebungen anerkannt, indem sie die Koalitionsverbote beseitigt hat. Wie es in England die orthodoxesten Schüler A. Smith's

waren, — Francis Place, Mac Culloch, Joseph Hume — denen auch dieser zweite Schritt zur Verwirklichung der Freiheit der Arbeit zu danken ist, so wurde im preufsischen Abgeordnetenhause auf Antrag von Schulze-Delitzsch, Dr. Faucher und Genossen im Jahre 1865 die Beseitigung der Koalitionsverbote beschlossen. Liest man die damaligen Debatten, so findet man, dafs es in dem ganzen Hause von der äufsersten Rechten bis zur äufsersten Linken keinen Abgeordneten gab, der nicht die Koalitionsfreiheit als die unverweigerliche Konsequenz der bestehenden Rechts- und Wirthschaftsordnung anerkannt hätte. Darauf brachte die Gewerbeordnung von 1869 den § 152: „Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben."

Allein wer da glauben würde, die Arbeiter hätten damit auch praktisch Koalitionsfreiheit erlangt, befände sich in einem grofsen Irrthum. Das Prinzip hatte man als berechtigt und unverweigerbar anerkannt. Selbst Herr v. Stumm hat es kürzlich für eine Unwahrheit erklärt, wenn man sage, er sei gegen das Koalitionsrecht. Als seine Anwendung aber unbequem zu werden anfing, vergafs man den Grundsatz: qui jure suo utitur neminem laedit, und verlegte sich auf den Kleinkrieg, um die wirksame Nutzbarmachung des Koalitionsrechts seitens der Arbeiter unmöglich zu machen.

Ich will hier nicht auf die mannigfachen Einrichtungen eingehen, die neben einem löblichen den Nebenzweck verfolgen, die Koalitionsvereine der Arbeiter durch Blutentziehung in ihrer gesunden Entwickelung und soliden Ausgestaltung zu hemmen. Wenn die Arbeiterkoalitionen auch dadurch geschwächt wurden, so wurden sie doch nicht geradezu unmöglich ge-

macht. Ich will heute nur bei den Versuchen verweilen, die durch den § 152 der G.-O. soeben beseitigten Strafbestimmungen gegen Koalitionen thatsächlich wieder einzuführen. Zweierlei Mittel waren es, die zu diesem Zwecke versucht wurden.

Die einen waren öffentlich-rechtlicher Natur. Um Verbindungen und Vereinigungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen zu treffen, müssen die Arbeiter sich versammeln, um ihre Lage zu berathen. Es ist meist unmöglich, daſs bei diesen Berathungen nicht Rücksicht genommen wird auf die allgemeine Marktlage, auf die Industrie- und Arbeitsverhältnisse in Deutschland und im Ausland, auf die Gewerbe- und Handelsgesetzgebung, welche diese Verhältnisse beeinflufst. Es ist sogar wünschenswerth, daſs dies geschehe. Sobald dies aber geschieht, gelten die betreffenden Versammlungen und Vereinigungen als politische und werden von den Verwaltungsbehörden als solche behandelt. Nun giebt es einige deutsche Staaten, in denen den Arbeitern das politische Vereinsrecht überhaupt noch versagt ist. In anderen ist den Personen weiblichen Geschlechts die Theilnahme an politischen Versammlungen und Vereinen verboten. Vielfach ist den Minderjährigen die Theilnahme an solchen untersagt. Wo solche Verbote bestehen, haben die Arbeiter zwar theoretisch das Koalitionsrecht, aber wer davon Gebrauch macht, kann wegen Verfehlung gegen das Vereins- und Versammlungsrecht bestraft werden. Am schreiendsten vielleicht treten die Widersprüche in der Gesetzgebung bei der Behandlung der Minderjährigen hervor. Nehmen wir einen Minderjährigen im Alter von 18 Jahren. Er habe ein Vermögen ererbt im Betrag von 100 Mk. Das Gesetz nimmt sich seiner vorsorglich an; er kann darüber nicht ohne vormundschaftliche Genehmigung verfügen. Was aber sind für ihn 100 Mk. im Vergleich zu der Bedeutung, welche seine Arbeitskraft für ihn hat! Die Gesetzggebung dagegen verweigert dem Arbeiter im Alter

zwischen 16 und 21 Jahren bezüglich ihrer jedweden Schutz. Der achtzehnjährige Arbeiter, der einmal die vormundschaftliche Genehmigung sich zu verdingen erreicht hat, kann wie der, welcher das Alter der Mündigkeit erlangt hat, völlig frei über seine Arbeit verfügen. Er gilt der Gesetzgebung als fähig, gleich einem Mündigen je nach Lage der Marktverhältnisse die günstigsten Arbeitsbedingungen für sich zu erzielen. Nimmt aber der Achtzehnjährige an einer Versammlung theil, wie sie zur Geltendmachung eben dieses ihm zuerkannten Rechts unentbehrlich ist, so wird er straffällig, wenn darin Angelegenheiten, die als politische gelten, berührt werden. Während Verabredungen der Arbeitgeber über die den Arbeitern zu gewährenden Arbeitsbedingungen völlig ungestört, ohne jede Kontrole, in tiefstem Geheimnifs vor sich zu gehen pflegen, fallen also in einigen deutschen Staaten alle Verabredungen der Arbeiter, und in den meisten deutschen Staaten die Verabredungen gewisser Arten von Arbeitern über die beste Verwerthung des einzigen Gutes, das ihnen zur Fristung ihrer Existenz zur Verfügung steht, unter das politische Vereins- und Versammlungsrecht und seine Strafbestimmungen.

Ueber die Unhaltbarkeit dieses Zustandes herrscht übrigens heute nahezu allgemeine Uebereinstimmung. Anders bezüglich des zweiten Mittels, das ergriffen wurde, um das Koalitionsrecht der Arbeiter thatsächlich lahm zu legen: des sogenannten Schutzes der Arbeitswilligen. Dieselben Männer, welche uns mit Zwangsinnungen neu bedacht haben, mit einer Gesetzgebung, welche nur einem Innungsmeister Lehrlinge anzunehmen gestattet, und welche für die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises schwärmen, dieselben Männer, welche unter Konventionalstrafe sich verpflichten, ihre Waare nicht unter einem gewissen Preis zu verkaufen und ihren Arbeitern keinen höheren als einen verabredeten Lohn zu bezahlen, dieselben Männer, welche den Schutz der nationalen Arbeit verlangen und dabei

in ihren Schiffen Malayen und Neger beschäftigen oder die Zulassung polnischer oder schwedischer Arbeiter zur Bestellung ihrer Güter ersehnen, ja von der Nothwendigkeit, Kulis zu importiren, reden, diese Männer haben plötzlich ihr Herz entdeckt. Staunend erfährt man, daſs sie im tiefsten Grunde ihrer Seele für Freiheit der Arbeit sind, und mit Begeisterung wiederholen sie die Aussprüche Turgot's und A. Smith's: Gott machte das Recht zu arbeiten zum Eigenthum jedes Menschen, und dieses Eigenthum ist das erste, das heiligste, das unverjährbarste. Aber nicht im eigenen Interesse ist es, daſs sie erhöhten Schutz der Arbeit verlangen; nein, sie thun dies lediglich im Interesse der einzelnen Arbeiter, die nur durch den Druck, der durch ihre Genossen auf sie geübt werde, genöthigt würden, nicht zu arbeiten und namentlich im Interesse der Arbeiterfrauen, die ihnen oft unter Thränen hierüber geklagt hätten.

Dieser Versuch, durch Berufung auf die Freiheit des Arbeiters die Koalitionsfreiheit praktisch illusorisch zu machen, ist alt. Sofort nach der Beseitigung des Koalitionsverbots im Jahre 1825 in England ist es dort hervorgetreten, und es hat der bitteren Erfahrungen ganzer 50 Jahre bedurft, bis der englische Gesetzgeber ihnen energisch entgegentrat. Auch dann hat es nicht an verschiedenen Rückfällen Seitens der englischen Rechtsprechung gefehlt. Erst durch das Urtheil des Oberhauses vom 14. Dezember 1897 wurde die volle Gesetzlichkeit der zur Verwirklichung der Koalitionsfreiheit nöthigen Maſsnahmen der Arbeiter, sofern sie von Einschüchterung und Gewaltthat sich frei halten, ausgesprochen. Aber noch immer fügen sich einzelne Gerichte nur schwer, und noch vor wenigen Wochen war ein abermaliger Rückfall eines englischen Richters zu verzeichnen. Alles aber, was mir in Deutschland an Versuchen, mittelst Berufung auf die Freiheit des Arbeiters die Koalitionsfreiheit praktisch auszuschlieſsen,

begegnet ist, ist nur eine Wiederholung, und meist eine mattere und geistlosere Wiederholung dessen, was die englische Diskussion der Frage von 1825 bis heute hervorgebracht hat.

Die Mittel, welche zum sogenannten Schutz der Arbeitswilligen gegen den Mifsbrauch des Koalitionsrechts zur Anwendung kommen, sind in Deutschland hauptsächlich drei.

1. Derselbe § 152 der G.O., welcher die Verbote und Strafbestimmungen gegen Verabredungen und Vereinigungen zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen beseitigt, fährt fort: Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt. Dieselbe Bestimmung findet sich in dem englischen Gewerkvereinsgesetz von 1871.*)

*) Nach dem Common law Englands hat Jeder das Recht, nach Belieben seine Arbeit und sein Kapital nutzbar zu machen. Jeder, der ihn daran — auch durch Mittel, die nicht ungesetzlich sind — hindert, macht sich eines Vergehens schuldig. So wurden zur Zeit der Königin Elisabeth Zunftordnungen, welche das Recht, gewisse Produkte herzustellen, auf die Mitglieder der Zünfte beschränkten, weil „in restraint of trade", für ungesetzlich erklärt; desgleichen wurde selbst ein Freibrief, den der König der Stadt London ertheilt hatte, als „in restraint of trade" für nichtig erklärt, weil danach keiner, der nicht Londoner Bürger sei, dort Handel treiben sollte. Auf Grund dieses Grundsatzes haben in der Zeit von 1825—1871 zahlreiche Richtersprüche die Gewerkvereine trotz der Abschaffung der Koalitionsverbote für ungesetzlich erklärt. Erst das Gesetz von 1871 erklärte: „Die Zwecke eines Gewerkvereins sollen nicht lediglich auf Grund der Thatsache, dafs sie „in restraint of trade" sind, als ungesetzlich erachtet werden, so dafs die Mitglieder solchen Gewerkvereins krimineller Verfolgung wegen Verschwörung oder aus anderem Grund unterliegen." Dagegen blieb die Unklagbarkeit der Lohnverbindungen auch im Gesetze von 1871 bestehen. Die Bestimmung, welche sie aussprach, bedeutete also in England eine Milderung des gemeinen Rechts zu Gunsten der Arbeiter, insofern als an die Stelle der früheren Ungesetzlichkeit nur die Unklagbarkeit von Lohnverbindungen trat. In Deutschland sind Mafsnahmen in restraint of trade, soweit sie nicht wegen ungesetzlichen Charakters der angewandten Mittel ungesetzlich sind, weder ungesetzlich noch unklagbar: nur Lohnverabredungen machen eine Ausnahme: sie sind nicht ungesetzlich, aber unklagbar. Die englische Gesetzgebung über Koalitionen von Arbeitgebern und Arbeitern ist also eine Ausnahmegesetzgebung zu Gunsten dieser Koalitionen; die deutsche Gesetzgebung dagegen trifft eine Bestimmung zu Ungunsten von Lohnverabredungen, welche andere Arten von wirthschaftlichen Verabredungen nicht trifft.

Diese Bestimmung, wodurch die Nichtklagbarkeit der Koalitionsverabredungen ausgesprochen wird, richtet sich thatsächlich lediglich gegen die Arbeiter. Die Arbeitgeber wufsten ihn schon zur Zeit A. Smith's, wie dieser berichtet, zu umgehen, indem sie trockene Wechsel bei der Vereinsleitung hinterlegten, welche von dieser im Fall des Abfalls von der Vereinbarung zur Zahlung präsentirt wurden. So ist es noch heute. Es wäre aber ein Irrthum, zu glauben, dafs die Arbeiter es seien, welche unter dieser Bestimmung litten. Ich habe in meiner dreifsigjährigen Beschäftigung mit dieser Materie noch nie einen Arbeiterverein gefunden, der auch nur den Wunsch gehegt hätte, auf dem Wege der Klage die Einhaltung einer Koalitionsverabredung Seitens eines Arbeiters zu erzwingen. Der ganze Gedanke liegt nicht nur aufserhalb des Ideenbereichs der Arbeiterwelt, diese hat sich neuerdings in England sogar energisch dagegen erklärt. Dies zeigt folgender bemerkenswerther Vorgang.

Die Folge davon, dafs die von einem Koalitionsverein getroffenen Verabredungen für dessen Theilnehmer unverbindlich sind, ist, dafs auch kein Gewerkverein als Ganzes für die Thaten oder Unterlassungen seiner Mitglieder haftet. Das Nachtheilige hiervon zeigt sich da, wo Delikte Seitens eines Gewerkvereinsagenten begangen werden, bei Kontraktbruch der Arbeiter und bei Festsetzung des Lohns und anderer Arbeitsbedingungen durch die Einigungsämter, insbesondere bei den letzteren. Solche Festsetzungen sind für die Arbeiter rechtlich in keiner Weise verbindlich. Mit Rücksicht darauf hat die Mehrheit der königlichen Arbeitskommission, die unter dem Vorsitz des Herzogs von Devonshire vor wenigen Jahren getagt hat, den Antrag gestellt, dafs dem kollektiven Verhandeln über die Arbeitsbedingungen und ihrer kollektiven Vereinbarung auch eine kollektive Haftung entsprechen solle, mit anderen Worten der Gewerkverein solle das Recht haben, das

von ihm Beschlossene gegenüber seinen Mitgliedern mit Rechtsmitteln zur Anerkennung zu bringen, und dafür als Ganzes mit seinem Vermögen für das Verhalten seiner Agenten und seiner Mitglieder haften. Es war dies derselbe Antrag, den ich 1890 auf der Frankfurter Versammlung des Vereins für Sozialpolitik gestellt hatte. Die Personen, welche ihn in England aufgenommen hatten, verdienen besondere Beachtung: es sind dies zum grofsen Theile Führer und eifrige Mitglieder der Liga zur Vertheidigung der Freiheit der Person und des Eigenthums. Aber was war der Erfolg? Gerade die Gewerkvereine waren es, welche den Gedanken und zwar auf das Heftigste ablehnten. Die Abneigung des Gesetzgebers gegen vereintes Handeln der Arbeiter bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen hatte ihnen die rechtliche Unverbindlichkeit ihrer Verabredungen für ihre Mitglieder aufoktroyirt. Die Folge war, dafs auch sie für ihre Mitglieder rechtlich nicht verantwortlich gemacht werden konnten. Die Erfahrung aber hatte ihnen gezeigt, dafs sie die Rechtsverbindlichkeit ihrer Verabredungen gar nicht brauchten. Sie genossen also die rechtliche Unverantwortlichkeit für ihre Mitglieder ohne irgend welchen entsprechenden Schaden, und mit tiefster Entrüstung protestirten sie gegen den Gedanken der kollektiven Haftung als gegen eine Beeinträchtigung der Position, welche sie durch die früheren Fehler des Gesetzgebers erlangt hatten.

Vor 30 Jahren hätten auch die englischen Gewerkvereine gegen Anerkennung der Rechtsverbindlichkeit ihrer Verbindungen die kollektive Haftnug noch gern auf sich genommen. Die Verweigerung jener Anerkennung hat die Wirksamkeit ihrer Lohnverbindungen in keiner Weise verhindert. Heute aber beeinträchtigt sie gerade die Wirksamkeit derjenigen Einrichtungen, welche an die Stelle schädigender Arbeitseinstellungen eine rationellere Erledigung von Arbeitsstreitigkeiten zu setzen bezwecken, die Wirksamkeit der Einigungsämter.

Es wirft das auf die Weisheit jener Schlufsbestimmung des § 152 der G.O. ein eigenthümliches Licht. Man sollte meinen, der Vorgang müfste auch dem Gesetzgeber in anderen Ländern zu denken geben, bevor er ohne viel Besinnung im Namen des Schutzes der Arbeitswilligen die kollektive Vereinbarung der Arbeitsbedingungen zu vereiteln sucht.

2. Das zweite Mittel, das zur Anwendung kommt, um angeblichen Mifsbräuchen des Koalitionsrechts entgegenzutreten, besteht in der Bestrafung der Anreizung zum Streik und des Postenstehens.

Nachdem die nach ordnungsmäfsiger Kündigung erfolgte Arbeitseinstellung für erlaubt erklärt worden ist, ist es unverständlich, wie die Aufforderung dazu strafbar sein soll. Es ist gar nicht möglich, Verabredungen und Vereinigungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Arbeitseinstellung, zu treffen, ohne dazu aufzufordern. Der Gedanke, diese Aufforderung mit Zuchthaus zu bedrohen, steht daher im direkten Widerspruch mit dem § 152 der G.O., den man gleichwohl gleichzeitig aufrecht erhalten will. Es erscheint unmöglich, eine Handlung zu bestrafen, die unentbehrlich ist, um von einem zuerkannten Rechte Gebrauch zu machen.

Dasselbe gilt von dem Postenstehen. Solches Postenstehen findet statt seitens der Arbeiter, die sich im Ausstand befinden, um die von ihnen gewünschten Arbeitsbedingungen zu erzielen. Es hat den Zweck, anderen Arbeitern von der Thatsache, dafs ein Ausstand stattfindet, Mittheilung zu machen. Da es unmöglich ist, alle Arbeiter im Reichsgebiet durch irgend welche Form der Kundgebung zu erreichen, werden die Arbeiter, die Arbeit suchen, an der Stelle, wo der Ausstand stattfindet, angeredet und ihnen die Gelegenheit geboten, den Thatbestand kennen zu lernen. Nachdem den Arbeitern das Recht, behufs Erlangung besserer Arbeitsbedingungen die

Arbeit einzustellen, von der Gesetzgebung zuerkannt worden ist, kann ihnen das Recht zu solcher Mittheilung nicht verweigert werden, ohne das Koalitionsrecht illusorisch zu machen. Der Versuch, solche Mittheilungen zu unterdrücken, kann etwas viel Tyrannischeres werden, als jene Mittheilungen selbst. Die Arbeitgeber können zu jeder Zeit denselben Zweck durch schriftliche Mittheilungen, schwarze Listen oder das Telephon erreichen; sie kennen einander, ihre Zahl ist eine beschränkte; das Adrefsbuch sagt, wo sie zu finden sind. Auch sind derartige Mittheilungen unter den Arbeitgebern in allgemeinem Gebrauch. Es giebt kein Gesetz und keine Strafbestimmung, die sie bei Arbeitgebern verhindern könnten. Die Arbeiter der Firma X. & Co. treten in Ausstand; die Firma schreibt oder telephonirt ihre Namen an die übrigen Firmen des Gewerbes mit der Bitte, sie nicht zu beschäftigen. Die Arbeiter ihrerseits stellen zwei aus ihrer Mitte in der Nachbarschaft der Fabrik von X. & Co. auf, welche Allen, die dort Arbeit suchen, von dem Ausstand Mittheilung machen und sie bitten, in dieser Fabrik nicht in Arbeit zu treten. Nun bestraft man diese Arbeiter; mit welchem Rechte ist mir unerfindlich. Freilich haben wir den Groben Unfug-Paragraphen, der ja jedweder Auslegung fähig ist. Allein es ist klar, dafs selbst dieser die Firma X. & Co. nicht erreicht, wenn sie den übrigen Firmen die Namen der ausständigen Arbeiter mittheilt. Das Vorgehen gegen Postenstehen beraubt also die Arbeiter des Mittels, einander von einem bestehenden Ausstand zu verständigen und damit von dem ihnen von der Gesetzgebung zuerkannten Rechte wirksamen Gebrauch zu machen, während es die Arbeitgeber im Vollbesitze ihres Rechts, gleiche Mittheilungen zu machen, beläfst.

Das Postenstehen bei Ausständen wurde einst auch in England verfolgt und von den Gerichten bestraft. Die Ungerechtigkeit solcher ungleichen Behandlung von Arbeitgebern

und Arbeitern erschien aber dem öffentlichen Gewissen auf die Dauer als unerträglich. Daher denn das Verschwörungs- und Vermögensschutzgesetz von 1875, Klausel VII, nachdem es jedwede Gewalt, jedwedes Bewachen, Verfolgen und Belästigen von Personen, um sie zur Begehung oder Unterlassung einer Handlung zu zwingen, welche die fragliche Person zu begehen oder zu unterlassen ein gesetzliches Recht hat, mit einer Geldbufse bis zu 20 Lstrl. oder mit einer Gefängnifsstrafe bis zu 3 Monaten, mit oder ohne Zwangsarbeit, bedroht*), wörtlich fortfährt:

„Warten an oder bei dem Hause oder der Oertlichkeit, woselbst eine Person wohnt oder arbeitet oder Geschäfte betreibt oder zufälliger Weise sich aufhält, desgleichen Warten an den Zugängen zu derartigen Häusern oder Oertlichkeiten, wenn solches lediglich in Absicht der Erlangung oder Vermittelung von Nachrichten geschieht, soll nicht als Bewachen oder Besetzthalten im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden.“

Nun schwebt allerdings im Augenblick ein Verfahren über die Auslegung dieses Paragraphen durch die Gerichte in einem einzelnen konkreten Fall. Zwei Instanzen haben ihn so ausgelegt, wie es die Arbeiter als dem Sinn des Gesetzes widersprechend erachten. Die Frage wird vor die rechtsgelehrten Lords des Oberhauses gebracht werden. Aber gleichviel wie der konkrete Fall entschieden werden wird, das Prinzip, dafs es den Arbeitern erlaubt ist, bei Ausständen Posten auszustellen, wenn solches lediglich in Absicht der Erlangung oder der Mittheilung von Nachrichten geschieht, ist von der englischen Gesetzgebung ausdrücklich anerkannt.

*) Auch diese Bestimmung bedeutet im englischen Recht eine Ausnahmebestimmung zu Gunsten, nicht zu Ungunsten der Arbeiter. Bis dahin standen die Arbeitseinstellungen unter den weit strengeren Bestimmungen des gemeinen Rechts gegen Verschwörungen.

Während aber die bestorganisirten englischen Gewerkvereine heute erklären, dafs sie auf das Postenstehen gar nicht mehr denselben Werth wie früher legen, weil es ihnen möglich sei, durch Maueranschläge und durch die Presse alle Zuwanderungslustigen von einem bestehenden Ausstand in Kenntnifs zu setzen, ist es in Deutschland — wenn die Zeitungsnachrichten richtig sind — vorgekommen, dafs Arbeiterorgane wegen groben Unfugs verurtheilt worden sind, blofs weil sie ein Inserat brachten: Zuzug abhalten: in X. Ausstand der Arbeiter dieses oder jenes Gewerbes. Schon vor 9 oder 10 Jahren meldeten die Zeitungen einen derartigen Fall. Damals las ich in einer deutschen Arbeiterzeitung den Vorschlag, in ähnlichen Fällen in Zukunft zu inseriren: Achtung vor den Gerichten; in X. Ausstand der Arbeiter dieses oder jenes Gewerbes — ein bezeichnendes Ergebnifs dieser Art von Rechtsprechung! Nicht das, was man unterdrücken will, wird beseitigt, wohl aber wird der Glaube an die Handhabung der Gerechtigkeit erschüttert. Weil die Arbeiter es als Ungerechtigkeit empfinden, dafs durch diese Handhabung des Groben-Unfugs-Paragraphen das ihnen zuerkannte Koalitionsrecht praktisch beseitigt wird, nehmen sie ihre Zuflucht zu einer Zigeunersprache, um ihr Recht zu behaupten. Und bereits in der Ausdrucksweise spiegelt sich die Erschütterung ihres Rechtsgefühls, welche stattgefunden. Verfolgt man aber auch diese als groben Unfug, so treibt man diejenigen, welche doch nur ein ihnen zuerkanntes Recht geltend machen wollen, nur weiter in Geheimbündelei und Verschwörung.

3. Das dritte Mittel, das zur Verhinderung von Mifsbrauch des Koalitionsrechts in Anwendung kommt, bietet der § 153 der G.-O., welcher die Anwendung körperlichen Zwangs, von Drohungen, Ehrverletzung und Verrufserklärung in Verbindung mit Verbindungen zur Herbeiführung günstiger Lohn- und

Arbeitsbedingungen mit Gefängnifs bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

Es besteht ein wesentlicher, tiefgreifender Unterschied zwischen diesen Strafbestimmungen und der Verfolgung von Aufreizung zum Streik und von Postenstehen. Unter die sogen. Aufreizung zum Streik fällt jedwede Aufforderung, sich an einer Arbeitseinstellung zur Erzielung besserer Arbeitsbedingungen zu betheiligen; unter das Postenstehen jedwede Mittheilung, dafs irgendwo die Arbeiter sich im Ausstand befinden. Beides sind an sich absolut rechtmäfsige Mittel zur Verwirklichung eines gesetzlich erlaubten Zweckes. Ohne Anwendung dieser Mittel kann dieser Zweck in sehr vielen, ja z. Z. wohl in den meisten Fällen gar nicht erreicht werden. Den Arbeitern diese Mittel versagen, heifst also, ihnen das ihnen gesetzlich zustehende Koalitionsrecht nehmen. Anders verhält es sich mit der Anwendung körperlichen Zwangs, von Drohungen, Ehrverletzung oder Verrufserklärung. Sie sind im höchsten Mafse unsittliche Mittel, verwerflich, einerlei zu welchem Zwecke sie angewandt werden, und, weit entfernt zur Erzielung des Zwecks von Arbeitseinstellungen nothwendig zu sein, sind sie nur geeignet, die Bestrebungen, in deren Begleitung sie vorkommen, auf's Höchste zu schädigen. Ich habe daher schon früher einmal erklärt, dafs ich für eine gesetzliche Bestimmung, welche, wie die englische, jede Bestrafung wegen Aufforderung zur Theilnahme an Arbeitseinstellungen und wegen Postenstehens zum Zweck der Einholung oder Mittheilung von Nachrichten oder wegen entsprechender Maueranschläge und Zeitungsnotizen ausschliefst, gern bereit sein würde, auch die englischen Strafbestimmungen gegen wirkliche Zwangsmittel einzutauschen.

Allein so verwerflich die im § 153 der G.-O. mit Strafe bedrohten Handlungen sind, derjenige, der sie begeht, bleibt

doch immer ein Staatsbürger und hat als solcher Anspruch auf das gleiche Recht, wie alle Staatsbürger, welche derselben Handlungen sich schuldig machen. Dieses gleiche Recht aber wird ihm im § 153 der G.-O. nicht zu Theil. Derselbe bedroht mit Strafe Handlungen, die, wenn sie zu anderen Zwecken vorgenommen werden, nicht mit Strafe bedroht sind. So ist z. B. die Verrufserklärung an sich nicht mit Strafe bedroht: im Offiziersstand wird sie sogar dann nicht bestraft, wenn sie gegen den sich richtet, der sich weigert, eine gesetzlich verbotene Handlung, ein Duell, zu begehen. Während die Verrufserklärung unter Angehörigen anderer Stände gegen den, der gegen Standesinteressen und Standesvorurtheile verstöfst, also gesetzlich erlaubt ist, bedroht sie der § 153 der G.-O., wenn in Verbindung mit Koalitionen vorgenommen, mit Gefängnifs bis zu drei Monaten.

Auch hier handelt es sich um eine Bestimmung, welche Arbeitgeber und Arbeiter in sehr ungleichem Mafse erreicht. Ich denke dabei nicht an jene Aeufserung, welche der Freiherr v. Stumm, aus Anlafs des Friedensschlusses, der den Berliner Bierboykott beendete, am 7. Februar 1895 gegen den Abgeordneten Rösicke gethan hat: „mit einem Arbeitgeber, der in der Weise die Interessen seines Standes verletzt hat, diskutire ich überhaupt nicht“; hätte er sie während eines Ausstandes und nicht im Reichstage gemacht, so hätte er nach Mafsgabe der Urtheile, welche über analoge Aeufserungen der Arbeiter gefällt worden sind, auf Grund des § 153 zur Verantwortung gezogen werden müssen. Ich denke an jene gesellschaftliche Acht, der seit den Tagen A. Smith's, wie dieser ausdrücklich hervorhebt, der Arbeitgeber anheimfällt, welcher, entgegen dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebereinkommen, die Löhne erhöht. Allein diese gesellschaftliche Vervehmung geht in einer Weise vor sich, dafs sie sich dem Arm der Gerechtigkeit entzieht. Die Verrufserklärung eines Arbeiters

durch andere ist dagegen etwas, was jederzeit faſsbar ist. Die Bestimmungen des § 153, soweit sie sich auf Verrufserklärung beziehen, enthalten also ein Ausnahmerecht und zwar ein solches, das sich ausschlieſslich gegen Arbeiter, welche von ihrem Koalitionsrecht Gebrauch machen, wendet.

Allein auch die übrigen Bestimmungen des § 153 enthalten juristische Anomalien. Dies zeigt schon der Schluſssatz der Strafandrohung, „sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt“. Wenn das allgemeine Strafgesetz Härteres bestimmt, soll also die härtere Strafe, wo es milder oder gar nicht bestraft, soll mit Gefängniſs bis zu drei Monaten bestraft werden. Und was ist es, was diese besonders harte Behandlung jener mit Strafe bedrohten Handlungen hervorruft? Bloſs, daſs sie gelegentlich der Durchführung von Maſsnahmen zur Erzielung besserer Arbeitsbedingungen vorgenommen werden. Man sollte aber denken, eine körperliche Gewaltthat, Ehrverletzung, Drohung bleiben stets ein verabscheuungswürdiges Verbrechen oder Vergehen, gleichviel, ob gelegentlich einer Arbeitseinstellung oder bei anderer Gelegenheit vorgenommen! Ja, noch mehr; unsere Gesetzgebung pflegt Verbrechen oder Vergehen, welche gelegentlich der Wahrnehmung berechtigter Interessen oder in Erregung vorgenommen werden, weniger streng zu bestrafen; dem Thäter werden Milderungsgründe zugebilligt. Anders ergeht es dem Arbeiter, welcher gelegentlich einer Arbeitseinstellung einem abtrünnigen Genossen eines jener urkräftigen Wörter zuruft, wie sie in den unteren Klassen — je nach der Betonung — bald als Freundschaftsbezeugung, bald als Schimpfwort gebraucht werden. Das Wort, das denen, unter denen es gebraucht wird, gar keinen Eindruck macht, wird vor den Richter gebracht. Diesem bedeutet es eine abscheuliche Drohung oder Ehrverletzung, und statt daſs dem Thäter die Wahrnehmung berechtigter Interessen oder Erregung als mildernde Umstände zugebilligt

würden, wird er auf Grund des § 153 zu Gefängnifs bis zu drei Monaten verurtheilt. Warum beseitigt man nicht den ganzen § 153 und stellt nicht einfach alle gelegentlich von Arbeitseinstellungen und Aussperrungen begangenen Vergehen und Verbrechen unter die Bestimmungen des gemeinen Strafrechts?

Man antwortet, im Interesse der Freiheit der Arbeit. In ihrem Interesse auch werde das Postenstehen, würden Maueranschläge und Zeitungsinserate, welche Mittheilung von Ausständen machten, als grober Unfug bestraft. In ihrem Interesse solle die Aufforderung zur Arbeitseinstellung verfolgt werden. In ihrem Interesse seien alle Vereinigungen und Verbindungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen rechtlich unverbindlich.

Diese Antwort führt mich zu der ökonomischen Betrachtung der Frage zurück. Diese ganze Antwort würde doch nur dann zutreffend sein, wenn die Arbeitsbedingungen noch heute wie früher thatsächlich individuelle wären. Dies sind sie im modernen Grofsbetrieb aber nur noch ausnahmsweise. Ist doch die gesammte Produktion eine gemeinsame und erheischt eine gleichmäfsige Behandlung der darin beschäftigten Arbeiter zugleich. Und in der That behandeln die Arbeitgeber selbst in allen jenen Fragen, in denen sie sich über Vorschriften für die Gesammtheit der Arbeiter oder über deren kollektives Auftreten beklagen, die Arbeiter stets alle gemeinsam.

Nehmen wir als Beispiel vor allem die Feststellung des Lohnes. Wenn der Arbeiter im Taglohn arbeitet, wird sein Lohn allerdings durch Einzelvertrag zwischen dem individuellen Arbeiter und seinem Arbeitgeber je nach den Fähigkeiten des Arbeiters festgesetzt. In diesen Vertrag mischt sich die Gesammtheit der übrigen Arbeiter auch nie ein; höchstens dafs sie von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch

machen, wenn unfähige Arbeiter, welche den üblichen Lohnsatz nicht werth sind und nicht zu verdienen vermögen, eingestellt werden sollen; denn vielfältige Erfahrung hat sie gelehrt, dafs dies häufig nur ein taktischer Zug ist, um die Löhne Aller auf das Niveau der Unfähigen herabzudrücken. Arbeiten die Arbeiter dagegen im Stücklohn, so wird der für das Stück zu zahlende Preis als Regel für alle zugleich und gleichmäfsig, häufig sogar durch einen Tarif bestimmt. Ebenso geschehen Herabsetzungen und Erhöhungen des Taglohns wie des Stücklohns regelmäfsig für alle Arbeiter oder mindestens ganze Gruppen von Arbeitern zugleich und in gleichen Prozentsätzen; und es ist gerade in Bezug auf Stücklöhnung, auf Lohnerhöhungen und Lohnherabsetzungen, dafs ein kollektives Auftreten der Arbeiter vorkommt.

In gleicher Weise werden alle Arbeiter gleichmäfsig betroffen und sind in gleicher Weise alle gleichmäfsig interessirt in den Fragen über Bezahlung in Waare, über richtiges Wiegen der geförderten Kohle, über die Anordnung von Vorrichtungen zum Schutz von Leben, Leib, Gesundheit, über den Gebrauch schadhafter Kessel und gefahrdrohender Maschinen und über eine Reihe anderer Uebelstände und Gefahren, in denen wir sie gemeinsam auftreten sehen.

In der Mehrzahl der genannten, wie in einer Reihe anderer Fälle besteht eine gemeinsame Behandlung nicht nur faktisch; in vielen machen die Rücksichten auf den Betrieb eine individuelle Behandlung des individuellen Arbeiters geradezu technisch unmöglich. In jeder Werkstätte und Fabrik müssen eine Reihe von Bestimmungen für die Arbeiter als Gesammtheit getroffen werden. Es kann z. B. nicht jedem einzelnen Arbeiter überlassen werden, seine eigenen Bedingungen in Bezug aut die Zahl der Stunden zu machen, die eine Tagesarbeit bilden. Diese mufs für alle Arbeiter derselben Kategorie gleichmäfsig festgesetzt werden. Ebenso mufs die Zeit des

Beginnens der Tagesarbeit und die Zeit ihres Endes für die ganze Fabrik gleichmäfsig bestimmt werden, ebenso die Essens- und Ruhepausen, ebenso ob Ueberzeit, Nachtarbeit, Arbeit an Samstag Nachmittagen, an Sonn- und Feiertagen stattfinden soll oder nicht. Ein Arbeiter könnte an 6, ein anderer an 8 Arbeitsstunden genug haben, und mit dem in dieser Zeit verdienten Lohne zufrieden sein, während ein anderer 10 und wieder ein anderer 12 Stunden arbeiten wollte. Kein Arbeitgeber jedoch könnte sich mit Jedem in ein besonderes Uebereinkommen einlassen. Die Produktion aller Arbeiter ist gemeinsam; ihr gewinnbringender Betrieb erfordert das ständige Ineinandergreifen der Arbeit der verschiedenen Arbeiter; das Fehlen eines Einzigen könnte oft die Arbeit Aller zum Stocken bringen.

Auch haben die Arbeitgeber selbst die Gemeinsamkeit und das Wirken der Arbeiter als Gesammtheit anerkannt, als es sich um jene Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetzgebung handelte, durch welche die Arbeitszeit der Kinder, der Unerwachsenen und der Frauen gesetzlich normirt wurde. Sie widersetzten sich derselben — und zwar lange Zeit mit Erfolg — indem sie geltend machten, dafs dieser nothdürftige Schutz unselbständiger Personen einen Eingriff in die Freiheit der Arbeit der Erwachsenen bedeute, denn auch deren Arbeitszeit werde in Folge solcher Normirung nothwendig normirt. Und in der That hat da, wo die Arbeitszeit der Unerwachsenen und der Frauen durch Gesetz herabgesetzt wurde, dies die Beschränkung der Arbeit auch der gleichzeitig mit ihnen beschäftigten erwachsenen Männer zur Folge gehabt.

Da der Arbeitgeber alle seine Arbeiter also gleichmäfsig und als Gesammtheit behandelt und behandeln mufs, ist es nur natürlich und sachentsprechend, dafs die gemeinsam Interessirten ihre Interessen gemeinsam berathen, als Ge-

sammtheit mit ihm verhandeln und ihre identischen Interessen gemeinsam geltend zu machen suchen.

Oft aber ist nicht nur gemeinsames Vorgehen der Arbeiter eines Arbeitgebers, sondern der Arbeiter sämmtlicher Arbeitgeber einer Industrie, in einem bestimmten Distrikte wenigstens, erfordert. Denken wir uns z. B. Arbeitgeber, die unter sonst gleichen Bedingungen produziren, und nehmen wir an, ein Theil derselben werde von ihren Arbeitern zur Abkürzung der Arbeitszeit, Erhöhung des Stücklohns oder sonst einer Aenderung genöthigt, welche ihre Produktionskosten vertheuert. Sollen sie auf dem Markte nicht unterboten werden, so müssen auch die Arbeiter ihrer Konkurrenten dieselben Aenderungen erlangen. Dies wird häufig von den Arbeitgebern anerkannt, indem sie bei Gewährung von Forderungen ihrer Arbeiter unter Hinweis auf die Konkurrenz verlangen, dafs von anderen Arbeitgebern derselben Industrie in ihrem Distrikte dieselben Aenderungen verlangt würden. Die Vorgänge im deutschen Buchdruckgewerbe vor wenigen Monaten bieten dafür einen neuen Beleg.

Es ist also in unzähligen Fällen sowohl seitens der Arbeitgeber wie seitens der Gesetzgebung anerkannt, dafs es im gewerblichen Grofsbetrieb individuelle Arbeitsbedingungen gar nicht mehr giebt. Wenn man sich gegenüber den Arbeiterkoalitionen auf das Recht jedes Einzelnen, zu jedweden Arbeitsbedingungen zu arbeiten, beruft, und für dieses Recht den Schutz der Arbeitswilligen in Anspruch nimmt, so kann dies daher nicht so viel heifsen, wie das Recht, zu individuellen Arbeitsbedingungen zu arbeiten, für sie erkämpfen wollen. Solche individuelle Arbeitsbedingungen sind heute weder technisch noch ökonomisch mehr möglich. Es heifst dies vielmehr dafür eintreten, dafs Arbeitsbedingungen, welche einer Gesammtheit gemeinsam sind, statt mit dieser oder deren Vertretern mit jedem Einzelnen dieser Gesammtheit festge-

stellt werden. Die Bedingungen, auf welche die schwächsten dieser Gesammtheit sich einzulassen genöthigt sehen, werden dann maſsgebend für Alle. Was würde es einem Arbeiter nützen, hätte er noch so groſse individuelle Ersparnisse gemacht, um beim Handeln um die Arbeitsbedingungen länger ausharren zu können; er würde seine Ersparnisse nutzlos dahin schwinden sehen, wäre sein schwächerer Genosse auſser Stande, so lange wie er sein Angebot vom Markte zurückzuhalten. An die Stelle des heiligsten und unverletzlichsten Eigenthums eines Jeden, seine Arbeitskraft möglichst gut zu verwerthen, träte die Unfähigkeit, auf diese Verwerthung überhaupt Einfluſs zu üben, an die Stelle der Freiheit der Arbeit die Freiheit ihres Käufers, des Arbeitgebers, der Arbeit die Bedingungen einseitig zu diktiren.

Nun bitte ich das, was ich sage, nicht zu miſsdeuten! Nichts liegt mir ferner, als den Arbeitgebern das Recht bestreiten zu wollen, danach zu streben, daſs sie beim Abschluſs des Arbeitsvertrages in einer für sie möglichst vortheilhaften Lage sich befinden. Die bestehende Wirthschaftsordnung giebt ihnen dasselbe Recht, dies zu thun, wie den Arbeitern. Wenn also Arbeitgeber freiwillig sich vereinen, um die Feststellung der Arbeitsbedingungen durch Verhandeln mit einzelnen Arbeitern an Stelle des gemeinsamen festzuhalten oder neu einzuführen, so bin ich, wenn ich es auch für politisch verkehrt halte, doch weit entfernt, ihnen das Recht dazu zu bestreiten. Aber etwas anderes ist es, wenn sie die Gesetzgebung anrufen, auf daſs sie den Arbeitern so viel Hindernisse in den Weg lege, daſs sie von dem ihnen gesetzlich zuerkannten Rechte, durch Koalitionen die besten Arbeitsbedingungen für sich zu erreichen, praktisch keinen Gebrauch machen können, und daſs sie diejenigen, die davon Gebrauch machen, durch Ausnahmebestimmungen so behandeln, als machten sie etwas Unerlaubten sich schuldig. Ein solches Verlangen leidet an

noch nicht überwundenen Ueberresten der Zeit, da man die Arbeitgeber zu Vereinen zur Niederhaltung der Löhne aufforderte, die Arbeiter aber, welche sich zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen vereinten, bestrafte. Es steht in direktem Widerspruch zu dem Grundprinzip der heutigen Wirthschaftsordnung, der Rechtsgleichheit Aller.

Aber freilich, man sagt, man verlange solche Maſsnahmen der Gesetzgebung nicht im Interesse der Arbeitgeber, sondern jener Arbeiter und Arbeiterfrauen, welche bei Arbeitsstillständen unter Thränen versicherten, sie würden gern bereit sein, zu jeden Arbeitsbedingungen zu arbeiten, aber die Furcht vor ihren Genossen halte sie zurück. Nun will ich trotz mancher Bedenken, zu denen meine Erfahrung mir Anlaſs giebt, diese Klagen für voll annehmen. Aber wie war es denn bei der Arbeiterschutzgesetzgebung? Gab es denn damals nicht auch eine Anzahl von Arbeitern, deren Nothlage so groſs war, daſs sie kurzsichtig über die Bestimmungen zum Schutze der Kinder lebhaft Klage erhoben? Gab und giebt es nicht eine Anzahl Arbeiterfrauen, die noch heute nicht den Sinn der zum Schutze weiblicher Arbeiter getroffenen Maſsnahmen verstehen? Warum haben diejenigen, welche heute im Namen der Freiheit der Arbeit gegen Arbeiterkoalitionen protestiren und Alles befürworten, was sie zu vereiteln geeignet scheint, sich damals durch jene Klagen von den nöthigen Maſsnahmen nicht abhalten lassen? Weil sie erkannten, daſs diese Maſsnahmen, weit entfernt, der Freiheit der Arbeiter zu widersprechen, erst die Garantien für die Freiheit der Arbeiter schüfen. Man hat sich damals aber geweigert — und meines Erachtens mit Recht —, die erwachsenen männlichen Arbeiter in den Kreis der durch die Arbeiterschutzgesetzgebung geschützten Personen mit einzubeziehen, und man hat die Lohnregelung für alle Arbeiter vom Bereich dieser Gesetzgebung ausgeschlossen. Man hat die Ausgeschlossenen darauf verwiesen,

dafs sie ja das Koalitionsrecht hätten, um ihre Interessen zur Geltung zu bringen. Warum legt man den Klagen Jener, die gegenüber den Arbeitsbedingungen, auf denen die Koalitionen bestehen, zu jedweden Bedingungen zu arbeiten sich bereit erklären, nunmehr gröfsere Bedeutung bei, als den analogen Klagen über die Arbeiterschutzgesetzgebung? Handelt es sich doch auch bei diesen Koalitionen nur um die Verwirklichung der Freiheit, welche die bestehende Wirthschaftsordnung den Arbeitern zuerkannt hat, gleich jedem Waarenverkäufer dahin zu streben, den besten Preis für das Gut, das sie zu verkaufen haben, zu erzielen. In der That erinnert der Protest gegen die Koalitionen im Namen der Freiheit der Arbeit wie der gleiche Protest gegen die Arbeiterschutzgesetzgebung an jenen Protest Justus Möser's gegen die Abschaffung der Leibeigenschaft. Als die französische Revolutionsgesetzgebung die Leibeigenschaft nicht nur beseitigte, sondern auch in der Zukunft jedwedem verbot, sich selbst in Sklaverei zu verkaufen, protestirte Möser dagegen als gegen die unerträglichste Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit. So bedeutet Alles, was zur thatsächlichen Beseitigung des Koalitionsrechts der Arbeiter vorgebracht wird, nichts anderes, als einen Protest im Namen der Freiheit gegen das Recht, seine Freiheit zu wahren.

Die Weltgeschichte ist über jenen Protest Justus Möser's zur Tagesordnung übergegangen. So kann ich auch von der Hoffnung nicht lassen, dafs der Gesetzgeber auf Jene nicht hören wird, welche die Quintessenz aller sozialpolitischen Weisheit darin erblicken, dafs sie sagen: das Koalitionsrecht ist ein Prinzip, welches heute gar nicht verweigert werden kann; aber man mufs die übrige Gesetzgebung so regeln, dafs die Arbeiter von ihrem Recht keinen Gebrauch machen können. Ganz besonders aber erwarte ich dies von den Jüngern A. Smith's, welcher gegenüber der überkommenen Regelung

des Lohns durch die Behörden zuerst das Recht des Arbeiters, gleich jedem Waarenverkäufer, den bestmöglichen Preis für seine Arbeit zu erstreben, mit Nachdruck vertreten hat.

Denn man täusche sich nicht!

Die Alternative der Vereinbarung der Arbeitsbedingungen durch Verhandeln der vereinten Arbeiter mit den Arbeitgebern ist nicht deren Vereinbarung in individueller Verhandlung. Es ist auf die Dauer unmöglich, dafs in einem Staate, der auf dem gleichen Recht und gleichen Pflichten aller Staatsbürger beruht, den Arbeitgebern gestattet werde, die Bedingungen des Arbeitsvertrags einseitig festzusetzen. Die bestehende Rechtsordnung sagt, die Festsetzung der Arbeitsbedingungen sei Gegenstand freier Uebereinkunft; sie hat den Arbeitern als zur Verwirklichung dieses Grundsatzes unentbehrlich die Koalitionsfreiheit eingeräumt; wird den Arbeitern die praktische Anwendung des ihnen ertheilten Rechtes verweigert, so werden sie nothwendig gegen jenes Grundprinzip unserer wirthschaftlichen Rechtsordnung sich wenden: sie werden verlangen, dafs der Staat die Arbeitsbedingungen festsetze. Die Alternative der Festsetzung der Arbeitsbedingungen durch vereintes Verhandeln der Arbeiter mit den Arbeitgebern ist die Rückkehr zu ihrer Festsetzung durch die Behörden. Wenn der Staat es den Arbeitern versagt, die Mafsnahmen wirksam zu ergreifen, welche ihnen gestatten, den nach der Marktlage besten Preis für ihre Arbeit zu erzielen, so mufs er es selbst unternehmen, ihnen zuzutheilen, was er für angemessen erachtet. Indem ich dies sage, treibe ich aber keinerlei phantastische Schwarzseherei. Bereits werden die diesbezüglichen Forderungen von rechter wie von linker Seite erhoben. Wer nun, wie Sie, eine solche Lohnregelung für unmöglich hält, wer darin den gröbsten Eingriff in die persönliche Freiheit wie in das Eigenthum erblickt, wer sie für unvereinbar hält mit den elementarsten Lebensbedingungen

des modernen Wirthschaftslebens, hat vor Allem Anlafs, für die Durchführung derjenigen Prinzipien der modernen Wirthschaftsordnung einzutreten, welche alle Versuche ausschliefsen, die er als verhängnifsvoll erachtet.

Ganz besonders aber haben diesen Anlafs Diejenigen, welchen die gedeihliche Entwickelung unseres Vaterlands im Innern wie nach Aufsen am Herzen liegt.

Vergegenwärtigen wir uns die Zustände, wie sie bei einer Rückkehr zur staatlichen Regelung sämmtlicher Arbeitsbedingungen, einschliefslich des Lohnes, eintreten würden. Wenn ich daran denke, so zeigt mir die Thatsache, dafs der Gedanke an solche Rückkehr heute bereits auf der rechten wie auf der linken Seite aufgetaucht ist, was davon zu erwarten wäre. Die Einen würden niedere, die Anderen hohe Löhne verlangen; jede Lohnstreitigkeit würde ein politischer Kampf werden; jede Besetzung einer Verwaltungsstelle eine Bestimmung über Mein und Dein; jede Wahl ein Kampf um die Staatsmaschine, um mittelst derselben dem Gegner den begehrten Lohn aufzunöthigen. Auf der einen Seite würde die bewaffnete Macht aufgeboten werden; auf der anderen würden die Massen revolutionär aufmarschiren. Haben wir nicht schon genug der politischen Zerrissenheit in Folge der Eingriffe des Staats in die Preisgestaltung anderer Waaren, dafs wir sie durch die Erbitterung, mit der Arbeitgeber und Arbeiter um die Staatsgewalt ringen würden, noch steigern müssen? Würde unsere Machtstellung nach aufsen nicht durch solche Kämpfe furchtbar geschwächt werden?

All' dies aber läfst sich vermeiden, wenn die Gesetzgebung und Verwaltung die Grundprinzipien der bestehenden Ordnung mit gleicher Konsequenz gegenüber Arbeitgebern und Arbeitern zur Durchführung bringen. Man hat sich einmal als auf das Grundprinzip hohenzollernscher Sozialpolitik auf jenen Spruch berufen, der das Schlofs zu Königsberg krönt, auf

das Parcere subjectis et debellare superbos. Es bedarf aber, um jene Gefahren zu vermeiden, gar keiner besonderen sozialen Gerechtigkeit. Nicht aus der Tasche des Einen soll genommen werden, um die eines Andern zu füllen. Es bedarf dazu nur der ganz hausbackenen Gerechtigkeit, des gleichen Rechtes für Alle. Ich weifs keinen besseren Wunsch zur Vorfeier des Geburtstages desjenigen, der heute mit so viel Glanz das deutsche Reichsscepter führt, als dafs er, indem er den Wahlspruch seines Hauses, das Suum cuique, auch gegenüber den Arbeitern zur Anwendung bringt, um einen Ausdruck John Brights zu gebrauchen, Süfsigkeit in den Herzen Aller verbreite.

Und nun gestatten Sie noch ein Wort zu einer praktischen Anregung!

Bei Betrachtung der heute verhandelten Frage habe ich stets den Eindruck gehabt, dafs der Politik, die ich heute bekämpft habe, zum grofsen Theil eine ungenügende Kenntnifs der Thatsachen und einseitige Darstellung zu Grunde liegen. Dem könnte abgeholfen werden durch einen Antrag, die Regierung möge eine Aufnahme machen über sämmtliche während der letzten 5 Jahre aus der Ausübung des Koalitionsrechts entsprungenen Klagen, die ergangenen Urtheile und die Begründung derselben, und die Ergebnisse dieser Aufnahme dem Reichstag in extenso mittheilen. Ich bin überzeugt, dafs statt einer Verschärfung der Gesetzgebung die Milderung derselben die Folge sein würde.

Ich würde es als der Aufgabe der liberalen Parteien besonders entsprechend erachten, wenn von ihrer Seite ein derartiger Antrag im Reichstag eingebracht würde.

Druck von Leonhard Simion in Berlin SW.

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

HD
8450
B7

Brentano, Lujo
Der Schutz der Arbeits-
willigen.

75/76. Staatsbürgerthum oder eine neue ständische Gesellschaft in Deutschland. Von [illegible]

77/78. Deutschlands Waarenhandel mit dem Auslande in den Jahren 1872–1887 nach den Ergebnissen der deutschen Reichsstatistik. Von Prof. M. Diezmann.

79. Die Präsidentenwahl und die Zollpolitik der Vereinigten Staaten von Amerika. Von Dr. Th. Barth.

80. Die Familie vom Standpunkte der Gesammtwirthschaft. Von Dr. Emanuel Herrmann.

81. Frauenarbeit und Frauenschutz. Von K. Baumbach.

82/83. Unserer Väter Werke. Von Jul. Lessing.

84. Zur Beurtheilung des Verbrauchs und der indirekten Abgaben bei verschiedenem Einkommen. Von Dr. Karl.

85/86. Der Kreuzzug wider den Terminhandel. Von E. T.

87/88. Das Interesse des Kaufmannstandes an dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Von J. Jastrow.

89. Die Kosten des Haushalts in alter Zeit. Von Prof. Dr. Heinrich Brugsch.

90/91. Die Volksschule und der gewerbliche Unterricht in Frankreich. Von Dr. Max Weigert.

92/94. Die Wohnungsfrage und die Bestrebungen der Berliner Baugenossenschaft. Von Dr. Paul Nathan.

95/96. Die sozialdemokratische Gedankenwelt. Von Dr. Theodor Barth, Mitglied d. Reichstags.

97. Das Kunstgewerbe als Beruf. Von J. Lessing.

98. Der Telegraphengesetzentwurf und seine Gefahren. Von Dr. jur. Georg Maas.

99/100. Das Völkerrecht im Dienste des Wirthschaftslebens. Von Dr. Hugo Preuſs.

101. Deutschlands Waarenausfuhr nach den Vereinigten Staaten. Von Prof. M. Diezmann.

102. Von der Freiheit zur Gebundenheit. Von H. Spencer.

103. Die Selbsteinschätzung und die geistige Arbeit. Von Dr. J. Jastrow.

104. Das unendlich Kleine im wirthschaftlichen Leben. Von Adolf Lasson.

105. Schiffsbau und Seeschifffahrt in den letzten Jahren. Von E. Fitger.

106/107. Die amtliche Statistik und die Arbeiterfrage im Deutschen Reich. Von Dr. E. Hirschberg.

108. Der gegenwärtige Stand der Elektrotechnik und ihre Bedeutung für das Wirthschaftsleben. Von F. Uppenborn.

109/11. Die Bodenbesitzreform als soziales Heilmittel. Von Dr. Hugo Preuſs.

112. Der Tabak als Object für Finanzmaſsregeln. Von Dr. Gustav Lewinstein.

113. Das Fremdenrecht und seine volkswirthschaftliche Bedeutung. Von Dr. L. von Bar.

114. Die Monopolisirung des Petroleumhandels und der Petroleum-Industrie. Von E. F. Seemann.

115/16. Ist eine Abnahme der Goldproduktion zu befürchten? Eine Vorfrage zur Währungsfrage. Von Georg Heim.

117. Ein Rückblick auf die Weltausstellung in Chicago. Vortrag von Prof. A. Riedler.

118. Der Kolportagebuchhandel und seine Widersacher. Von Dr. Karl Baumbach.

119/20. Die agrarische Frage. Von [illegible]

121/22. Reichs- und Landes-Finanzen. [illegible]

123/24. Lotterie u. Volkswirthschaft. [illegible]

125. Die Maſsnahmen gegenüber der [illegible] Von Dr. E. Hirschberg.

126. Zur Frage der Ingenieur-Erzieh[illegible] A. Riedler.

127. Hypothekarisches Vorrecht für [illegible] Von Dr. Max Meschelsohn.

128. Gegen den Währungs-Umsturz. [illegible] Helfferich. Mit einem Vorw[illegible] bergers.

129. Probleme der Einkommen-Beste[illegible] sonderer Rücksicht auf die [illegible] Einkommensteuer in Bremen.

130/31. Die agrarischen Angriffe an [illegible] besondere den Getreidehandel. [illegible] mann.

132. Die Förderung des deutschen Ausfuhrhandels, namentlich nach Amerika. Von Carl Haller.

133. Die Wirkung der Handelsverträge. Von G. Gothein.

134. Der Börsengesetzentwurf. Von Ed. Tiessen, Stettin.

135. Zum Börsengesetz. Von F. Thorwart, Frankfurt a. M.

136. Getreide-Absatz-Genossenschaften. Von Dr. H. Crüger.

137. Zur Geschichte der Goldwährung. Von K. Helfferich.

138. Handbuch der deutschen Getreidestatistik seit 1880. Bearbeitet von Ed. Tiessen, Stettin.

139. Friedrich List. Von Dr. phil. L. Katzenstein.

140/41. Handelsinteressen und Grundbesitzinteressen. Von Adolf Lasson.

142/43. Die deutsche Tabak-Industrie. Von Dr. Gustav Lewinstein.

144. Die Zunahme der Bevölkerung Deutschlands und die Handelsvertragspolitik. Von E. Fitger.

145/46. Zur Entwicklung der internationalen Socialdemokratie. Bericht über den vierten internationalen Socialisten-Congreſs in London vom 27. Juli bis 1. August 1896. Mit einem Vorwort von Ludwig Bamberger.

147. Wirthschaftliche Grundsätze des neuen deutschen Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897. Von Dr. Meschelsohn.

148/49. Die Agrarreform in Preuſsen. Von Lujo Brentano.

150. Kaufmännische Schiedsgerichte. Von Dr. jur. Conrad Ernst Riesenfeld.

151/52. Betrieb und Organisation der wissenschaftlichen Arbeit. Von Richard M. Meyer.

153/55. Der heutige Stand des deutschen Genossenschaftswesens. Von Dr. Hans Crüger.

156. Die Entwicklung des englischen Erbrechts in das Grundeigenthum. Von Lujo Brentano.

157. Das Moderne in der Kunst. Vortrag von Julius Lessing.

158. Einige Betrachtungen über die aktive und passive Handelsbilanz der Staaten. Von Dr. G. Lewinstein.

Die Hefte 24, 30, 34/35, 45 sind vergriffen.

Druck von Leonhard Simion in Berlin SW

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 16 13 24 01 013 6